

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

20. März 2002

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal – Kommunalaufsicht	
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal	57
- Öffentliche Bekanntmachung/Abholung ungekennzeichneter, nicht zuzuordnender Tiere – Verfügung des Regierungspräsidiums Halle/Saale	58
- Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2002	58
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal	59
- 1. Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Stendal (Taxenordnung) vom 17.11.1994 und der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Taxen im Landkreis Stendal (Taxen-Tarif-Ordnung) vom 16. Februar 2001	59
2. Stadt Stendal – Rechtsamt	
- Bekanntmachung der Wochenmarktsatzung	59
- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Stendal über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 21.04.2002	60
- Tiefbauamt – Öffentliche Bekanntmachung	62
- Anliegerinformationsveranstaltung zur Entwurfsplanung der erstmaligen Herstellung des Gehweges „Am Glockenberg“ und in der „Altendorfstraße“ in Wahrburg	62
3. Stadt Havelberg	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	62
- Festlegung der Eltern- und Essengeldbeiträge Nitzow	62
- Entgelte für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Nitzow	63
- Satzung zur Änderung des Ortschaftsrechts der Ortschaft Nitzow	63
- Entgelte für die Nutzung von kommunalem Eigentum Jederitz	63
- Satzung zur Änderung des Ortschaftsrechts Jederitz	64
- Satzung zur Änderung des Ortschaftsrecht Vehlgast-Kümmernitz	64
- Entgelte für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses	65
- Entgelte für die Benutzung des Festplatzes Nitzow	65
- Auslegung der Wählerverzeichnisse	65
4. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Sandau (Elbe)	65
- 1. Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Kamern, Schönfeld und Wulkau über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung zur Kommunalreform am 21.04.2002	65
- 1. Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Sandau und der Gemeinden Schönfeld, Wulkau und Kamern über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 21. April 2002	66
- 1. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 in der Gemeinde Kamern	66
- 1. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 in der Gemeinde Schönfeld	67
- 1. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 in der Gemeinde Wulkau	67
5. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
1. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heeren	67
2. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Buchholz	69
3. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Nahrstedt	72
4. Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Uchtspringe	75
5. Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Nahrstedt	75
6. 2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtl. tätige Bürger der Gemeinde Heeren	76
7. Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Buchholz	76
8. 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtl. tätige Bürger der Gemeinde Dahlen	76
9. 1. Änderungssatzung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Uenglingen	76
6. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A.	
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Lichterfelde und die Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfelde für das Haushaltsjahr 2002	77
- Amtliche Bekanntmachung	77
- Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/13	77
7. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte Land – 3 Wahlbekanntmachungen	78
- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen	80
- Haushaltsplan 2002 der Gemeinde Kehnert	81
- Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Demker	81
8. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
- Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2002	82
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2002	82
- Bekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	82
9. Jerichower Land – Landrat	
- Wahlbekanntmachung	84
10. Katasteramt Stendal	
- Übersichtskarten Gemarkungen Bretsch, Bretsch-Leppin, Grävenitz, Heiligenfelde, Kremkau, Krevese, Schäplitz, Stapel, Spänigen und Wohlenberg	83
- 1 Formular VuKV LSA 605 (Offenlegung)	84

Öffentliche Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 03
Havelberg-Osterburg und 04 Stendal

Auf der Grundlage des § 36 LWO LSA macht der Kreiswahlleiter folgendes bekannt:

Der Wahlausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 07.03.2002 für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal die in Folge aufgeführten Kreiswahlvorschläge zugelassen.

Wahlkreis 03 Havelberg-Osterburg

NR: Kreiswahlvorschlag

01 **Dr. Heyer, Jürgen**

Minister für Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr,

Jurist, MdL

Geb. 1944 in Peckelsheim / Westfalen

Sternstraße 32, 39104 Magdeburg

Partei

Sozialdemokratische

Partei Deutschlands

SPD

NR: Kreiswahlvorschlag
 02 **Schulz, Nico**
 Dipl.-Kaufm.
 Geb. 1973 in Osterburg
 Puschkinallee 2, 39606 Osterburg

03 **Dr. Paschke, Helga**
 Physiotherapeutin / Dipl. Gesellschaftswissensch., Dr. Phil.
 Geb. 1953 in Storkow
 Heidestraße 44, 39524 Klietz

05 **Bausemer, Arnold**
 Verwaltungsangestellter
 Geb. 1953 in Hohengöhren
 Große Straße 11, 39524 Hohengöhren

06 **Dierkes, Herbert**
 Diplom-Pädagoge
 Geb. 1958 in Specle / Kr. Emsland
 Havelberger Straße 15, 39524 Kuhlhausen

16 **Ackermann, Joachim**
 Selbständiger Spediteur
 Geb. 1949 in Hämerten
 Hauptstraße 11, 39596 Lindorf
Wahlkreis 04 Stendal

NR: Kreiswahlvorschlag
 01 **Tögel, Tilman**
 Elektromeister, MdL
 Geb. 1960 in Leipzig
 Prinzenstraße 15, 39576 Stendal

02 **Schlaak, Gerd**
 Dipl.-Chem.
 Geb. 1952, Stralsund
 Pferdemeiersche 91, 39576 Stendal

03 **Rettig, Heidrun**
 Kauffrau, selbständig
 Geb. 1946 in Oschersleben
 Breite Straße 17, 39576 Stendal

05 **Thurmann, Stefan**
 Student
 Geb. 1980 in Stendal
 Breitscheidstraße 21, 39590 Tangermünde

06 **Stapel, Eduard**
 Dipl.-Journalist / Dipl.-Theologe
 Geb. 1953 in Bismark (Altmark)
 Neue Straße 02, 39629 Bismark (Altmark)

07 **Beutel, Marion**
 Gymnasiallehrerin
 Geb. 1954 in Stendal
 Wüste Worth 16, 39576 Stendal

16 **Teger, Erhard**
 Handwerksmeister
 Geb. 1958 in Bölsdorf
 Am Mühlenberg 18, 39576 Stendal


 Jörg Hellmuth
 Kreiswahlleiter



Partei
Christlich Demokratische
Union Deutschlands

CDU
Partei des
Demokratischen
Sozialismus
PDS

Freie Demokratische
Partei

FDP
BÜNDNIS 90/ DIE
GRÜNEN

GRÜNE
Partei Rechtsstaatlicher
Offensive

SCHILL

Partei
Sozialdemokratische
Partei Deutschlands

SPD
Christlich Demokratische
Union Deutschlands

CDU
Partei des
Demokratischen
Sozialismus
PDS

Freie Demokratische
Partei

FDP
BÜNDNIS 90/ DIE
GRÜNEN

GRÜNE
Deutsche Zentrumspartei
- Älteste Partei
Deutschlands gegründet
1870

ZENTRUM
Partei Rechtsstaatlicher
Offensive

SCHILL

Stendal, den 03.03.2002

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Abholung ungekennzeichneter,
 nicht zuzuordnender Tiere – Verfügung
 des Regierungspräsidiums Halle/Saale

Die Entsorgungspflicht von Tierkörpern wird für den Landkreis Stendal durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt Saria in Mitzel wahrgenommen.
 Das Regierungspräsidium Halle hat es der Firma Saria Bio-Industries GmbH mit Datum vom 27.02.2002 per Verfügung untersagt, nicht rechtskonform gekennzeichnete bzw. nicht eindeutig einem Tierhalter zuzuordnende Tiere abzuholen bzw. abholen zu lassen.

Anlass für diese Untersagung sind bußgeldbewehrte Verstöße von Tierhaltern gegen Pflichten nach den Vorschriften über die Kennzeichnung von Rindern, Schafen und Ziegen nach der Viehverkehrsverordnung.

Das Verbringen nicht rechtskonform gekennzeichnete Tierkörper aus einem Bestand zum Zwecke der Entsorgung stellt für Rinder und für Schafe und Ziegen einen Verstoß gegen die Rechtsordnung durch den jeweiligen Tierhalter dar.
 Bei der Abholung von verendeten oder getöteten Rindern hat der Tierhalter an den Mitarbeiter der Firma Saria den Rinderpass oder das Begleitpapier bei Übergabe des Tierkörpers zu übergeben. Die Fa. Saria Bio-Industries GmbH ist als Übernehmer im Rinderpass oder Begleitpapier einzutragen.

Es ist umgehend dafür Sorge zu tragen, dass dem Kennzeichnungsgebot vor einem Abtransport Rechnung getragen wird. Hierzu hat der betreffende Tierhalter vorerwähnte Tierkörper schnellstmöglich nachzukennzeichnen.

Sämtliche entstehenden Kosten fallen dem Tierhalter als Verursacher zur Last und werden im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch die zuständige untere Veterinärbehörde festgesetzt.

Begründung:

Trotz der gesetzlichen Ausgestaltung eines immer durchgreifenderen Systems der Tierkennzeichnung in der Europäischen Gemeinschaft und in Deutschland zum Zwecke einer effektiven Tierseuchenbekämpfung hat sich in den letzten Jahren in Sachsen-Anhalt gezeigt, dass pro Jahr noch mehrere Hundert von kennzeichnungspflichtigen Tierkörpern ungekennzeichnet zur Beseitigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Mitzel von Tierhaltern aus ihren Beständen abgegeben wurden. Das Verbringen ungekennzeichneter Tierkörper aus einem Bestand ist nicht zulässig.

Durch die vorstehende Nichteinhaltung des Kennzeichnungsgebotes ist eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit eingetreten, indem der durch die europäische Union in die Wege geleitete erhöhte Verbraucher- und Gesundheitsschutz in Sachsen-Anhalt nicht umfassend gewährleistet werden kann. Die bestehende Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit kann nicht hingenommen werden. Die nicht oder nicht vollständig durchgeführte Tierkennzeichnung stellt das gesamte System der Tierkennzeichnung und damit eine wirkungsvolle Tierseuchenbekämpfung, wie sie Angesichts des EU-Binnenmarktes besonderen Rang erhalten hat, in Frage. Sie wird erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Es ist eine nachhaltige Störung des Systems der Tierkennzeichnung gegeben.

Der vor allem für Rinder in die Wege geleitete erhöhte Verbraucher- und Gesundheitsschutz wird unterlaufen.

gez. Der Landrat

**Haushaltsatzung des Landkreises Stendal
 für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 5. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 664) i. V. m. den §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S.136) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 31.01.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	148.170.400 EUR
in der Ausgabe auf	148.170.400 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	33.741.600 EUR
in der Ausgabe auf	33.741.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **7.958.500 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **4.022.600 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **33,60 v.H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 16 der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 01. 07. 1999 (GVBl. LSA Nr.23/1999), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2000 vom 18. Januar 2000 (GVBl. LSA S.112), festgesetzt.

Stendal, den 31.01.2002


 Lothar Riedinger
 Vorsitzender des Kreistages


 Jörg Hellmuth
 Landrat



Bekanntmachung

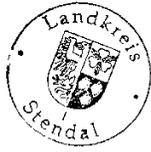
Die vorstehende Haushaltssatzung 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie nach § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Genehmigungen durch das Regierungspräsidium Magdeburg sind am 06.03.2002 unter dem Aktenzeichen 16.21-10402-14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 21.03.2002 bis 04.04.2002 jeweils in den Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal
 Neubau, Zimmer 156
 Hospitalstraße 1-2
 aus.

Stendal, den 12.03.2002


Jörg Hellmuth
Landrat



Öffnungszeiten: Montag 08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr
Dienstag 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr
Donnerstag 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr
Freitag 08.00-12.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Betreff: Fortschreibung Regionales Entwicklungskonzept (REK) Altmark

Der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal haben die Fortschreibung des seit 1996 geltenden REK Altmark beschlossen. Es ist Ziel, die bisherigen Leitziele zu überprüfen, zu aktualisieren und so grundlegende mittel- und langfristige Entwicklungsstrategien für die Altmark zu erarbeiten.

Um Vorschläge, Ideen und Visionen für die einzelnen Leitbilder der regionalen Entwicklung von einer breiten Öffentlichkeit zu erhalten, wurde eine Kurzfassung des REK Altmark aus dem Jahr 1996, die eine zusammenfassende Information zu den Inhalten und Leitbildern des REK Altmark wiedergibt, erarbeitet.

Diese Kurzfassung des REK Altmark kann beim Landkreis Stendal, Planungsamt, Zimmer 354, Hospitalstraße 1 - 2, in Stendal während der allgemeinen Dienstzeit

vom **25.03.2002** bis zum **25.04.2002**

eingesehen werden.

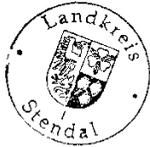
Jeder, der Vorschläge zur Fortschreibung des REK Altmark einbringen möchte, kann sich schriftlich gegenüber der auslegenden Stelle äußern. Diese Vorschläge werden bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden. Unter dieser Adresse können Vorschläge zur Fortschreibung des REK Altmark auch elektronisch bis zum 25.04.2002 übermittelt werden.

Über den weiteren Verlauf zur Fortschreibung des REK Altmark wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet. Unter anderem wird unter o. g. Internetadresse kontinuierlich über den weiteren Verlauf der Fortschreibung des REK Altmark berichtet.



Jörg Hellmuth
Landrat



1. Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Stendal (Taxenordnung) vom 17.11.1994 und der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Taxen im Landkreis Stendal (Taxen-Tarif-Ordnung) vom 16. Februar 2002

Gemäß § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBeG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. August 1990 (BGBl. S. 1690) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 22/1994) werden folgende Rechtsverordnungen geändert.

Artikel 1 Änderung der Taxenordnung

Die Taxenordnung vom 17.11.1994 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 wird der Betrag „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Taxen-Tarif-Ordnung

Die Taxen-Tarif-Ordnung vom 16. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird der Betrag „10.000 DM“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Taxenordnung und der Taxen-Tarif-Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stendal, 2002-03-07



Jörg Hellmuth
Landrat



Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal

(Wochenmarktsatzung) vom 18.02.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), i.V.m. § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I. S. 425) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Stendal betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

1. Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Stendal bestimmten Flächen, zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen sowie die Öffnungszeiten des Marktes sind in der Anlage 1 festgelegt.

2. In dringenden Fällen ist die Stadt berechtigt, vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz abweichend festzusetzen. In diesen Fällen soll ein Ausweichstandort gefunden werden. Abweichungen werden in der örtlichen Presse (Volksstimme und Altmarkzeitung) bekanntgegeben. Inhaber einer Dauererlaubnis werden schriftlich informiert.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 20/1992) bestimmten Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) zugelassen.

2. Die konkrete Auflistung der Verkaufsgegenstände ist aus der Anlage 1 Pkt. 4 zu entnehmen.

3. Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt werden.

§ 4

Zutritt

Die Stadt Stendal kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zugang und den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz ausgelegt oder feilgeboten werden. Die Standplätze werden in Form von Dauer- und Tageserlaubnissen vergeben. Über die Erteilung der Erlaubnisse entscheidet der Oberbürgermeister bzw. das von ihm benannte Fachamt. Die Aufteilung der Standplätze ist aus Anlage 2 ersichtlich.

2. Auf Antrag wird ein Standplatz für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Der Antrag auf eine Dauererlaubnis ist schriftlich innerhalb der von der Stadt im Amtsblatt für den Landkreis Stendal veröffentlichten Anmeldefristen bei der Stadt unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen zu stellen. Dauererlaubnisse werden im Oktober eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr erteilt. Werden mehr Dauererlaubnisse beantragt als erteilt werden können, so werden die Dauererlaubnisse nach pflichtgemäßen Ermessen vergeben. Dabei sollen in der Regel die Inhaber von Dauererlaubnissen den Vorrang gegenüber Neubewerbern erhalten. Jeder Dauererlaubnisnehmer bekommt am ersten Markttag im Jahr einen festen Standplatz zugewiesen, den er für das laufende Jahr behält. Es wird geprüft, ob einzelne Händler den Standplatz des Vorjahres wieder bekommen können. Ein Anspruch auf Zuweisung des Vorjahresstandplatzes besteht nicht.

3. Die Standplätze für Tageserlaubnisse werden an den Markttagen um 7.30 Uhr zugewiesen.

4. Vor der Zuweisung eines Standplatzes hat der Antragsteller eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen, die alle von der Marktstätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt. Auf Verlangen ist diese Versicherung nachzuweisen. Jeder Tageshändler wird vor Bezug seines Standplatzes vom Marktleiter kontrolliert. Vorzuweisen ist eine gültige Reisegewerbekarte, welche mit der Identität im Ausweis zu überprüfen ist. Das gleiche gilt für die mitarbeitenden Verkäufer, die sich durch ein Reisegewerbe für Unselbständige auszuweisen haben.

5. Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt Stendal die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Dies gilt auch, wenn ein Standplatz bei Marktbeginn nicht bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls oder der entrichteten Standgebühren besteht nicht.

6. Der Standplatz darf nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden.

7. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

8. Die maximale Standlänge beträgt in der Regel 6 m bei einer Standtiefe von maximal 3 m.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Wochenmarktbesuchers zwangsweise entfernt.

§ 7

Widerruf von Erlaubnissen

1. Dauer- und Tageserlaubnisse können von der Stadt Stendal versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - c. der Benutzer den Abschluss der in § 5 Abs. 4 geforderten Versicherung nicht nachweisen kann.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 - b. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c. der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 - d. der Standinhaber die nach der „Satzung über die Gebührenerhebung bei der Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal“ fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
 - e. der Benutzer die in § 5 Abs. 4 geforderte Versicherung nicht dauernd aufrecht erhält.
3. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Stendal die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger oder -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. An jedem Markttag ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Familiennamen oder Firmenbezeichnung deutlich lesbar anzubringen.
6. Jegliche anderweitige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen ist nicht gestattet.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
8. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen zum Verkauf angeboten werden. Ausnahmen können im Einzelfall von der Stadt gestattet werden.

§ 9

Sauberkeit des Wochenmarktes

1. Jeder Wochenmarktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
2. Abfälle dürfen nach Beendigung des Marktes nicht zurückgelassen werden. Leergut und Verpackungsmaterial sind ebenfalls zu beseitigen.
3. Jeder Wochenmarktbesucher ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Eis und Schnee freizuhalten und dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Stadt Stendal zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel- und Baurecht sind zu beachten.
2. Es ist unzulässig:
 - a. alkoholhaltige Getränke anzubieten;
 - b. Waren im Umhergehen anzubieten;
 - c. Waren marktschreierisch anzubieten oder elektroakustische Geräte zu benutzen;
 - d. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
 - e. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 - f. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 - g. Werbe- und Propagandaartikel unseriös zu verkaufen oder zu verteilen.
3. Den Beauftragten der Stadt Stendal ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Gebührepflicht

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den Marktverkehr der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12

Haftung

1. Die Stadt Stendal haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Markttreibenden haften der Stadt für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

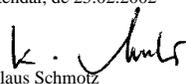
1. Gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 4 sich Zutritt oder Zugang zum Markt verschafft,
 - b. § 5 Abs. 1 Waren auf einem nicht zugewiesenen Standplatz auslegt oder feilbietet,
 - c. § 6 Waren oder Verkaufseinrichtungen vorzeitig aufbaut oder nicht rechtzeitig entfernt,
 - d. § 7 nach einer entsprechenden Anordnung den Standplatz nicht sofort beräumt,
 - e. § 8 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet oder Kraftfahrzeuge auf dem Markt abstellt,
 - f. § 8 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen verwendet, die eine Höhe von drei Metern überschreiten oder Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt.
 - g. § 8 Abs. 3 Vordächer von Verkaufseinrichtungen benutzt, die die zugewiesene Grundfläche um mehr als 1,50 m überragen,
 - h. § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht standfest sind oder an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energieversorgungs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt sind,
 - i. § 8 Abs. 5 kein Schild in der erforderlichen Größe und den vorgeschriebenen Angaben anbringt,
 - j. § 8 Abs. 6 Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen durchführt,
 - k. § 8 Abs. 7 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt,
 - l. § 8 Abs. 8 unverpackte Waren ohne geeignete Unterlagen zum Verkauf anbietet,
 - m. § 9 Abs. 2 Abfälle, Leergut oder Verpackungsmaterial nach Beendigung des Marktes zurücklässt,
 - n. § 9 Abs. 3 seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen nicht von Eis und Schnee freihält oder nicht dafür Sorge trägt, dass Papier und anderes leichtes Material verweht wird.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro - in Worten zweitausendfünfhundert Euro - geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 13. November 1995 außer Kraft.
2. Diese Satzung tritt am 31.12.2003 außer Kraft.

Stendal, de 25.02.2002


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zu den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung der Stadt Stendal vom 18.02.2002.

1. Die Wochenmärkte der Stadt Stendal werden mittwochs und freitags auf dem Marktplatz durchgeführt.
2. Die Wochenmärkte finden mittwochs in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr statt. Am Oster- und Pfingstsonntag endet der Markt jeweils um 12.00 Uhr. Das gleiche gilt, wenn der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Markttag fallen.
3. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so fällt der Markt aus.
4. Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Gegenstände gehandelt werden:
 - a. Alle in § 67 Abs. 1 der GewO aufgeführten Gegenstände.
 - b. Mittwochs und freitags sind zusätzlich nach § 67 Abs. 1 GewO folgende Gegenstände zulässig:
 - Korb- und Holzwaren,
 - Keramik und Glaswaren,
 - Töpfe, Pfannen und Bestecke,
 - Kurzwaren,
 - Schreibwaren,
 - Kleintextilien, Miederwaren und Strümpfe,
 - Schuhe,
 - Sportartikel,
 - Täschnerwaren,
 - Gardinen,
 - Modeschmuck.

siehe Anlage 2

Stellflächen des Marktplatzes zur Durchführung des Wochenmarktes

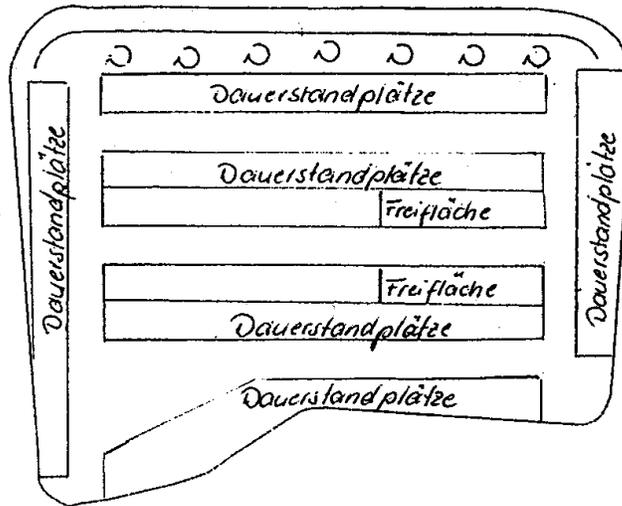
Bekanntmachung
der Stadt Stendal über die Auslegung des
Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am 21.04.2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Stendal liegt in der Zeit vom

Anlage 2

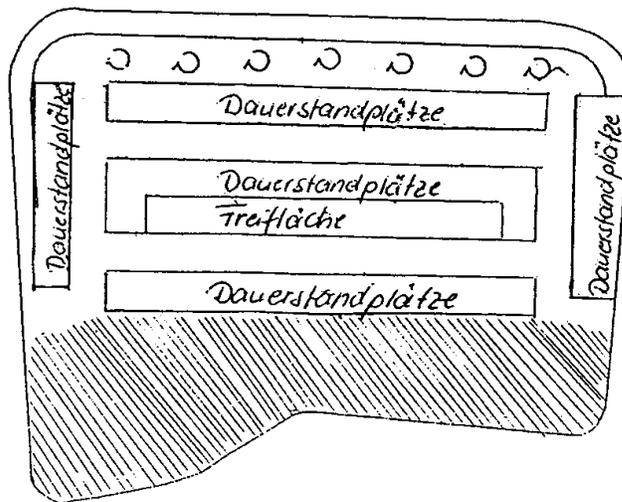
Stellflächen des Marktplatzes zur Durchführung des Wochenmarktes

Mittwoch:



Freitag:

Die schraffierte Fläche wird als Parkfläche für Eheschließungen zur Verfügung gestellt.



01.04.2002 bis 06.04.2002 während der Tagesstunden

von	Dienstag	9.00 – 17.00 Uhr
	Mittwoch	9.00 – 17.00 Uhr
	Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	9.00 – 17.00 Uhr
	Samstag	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stendal-Information der Stadt Stendal, im Rathaus, Markt 1,

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 06.04.2002 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Stendal

in der Stendal-Information, Rathaus, Markt 1

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **31.03.2002** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 04 - Stendal**, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel
 - wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirks aufhält;
 - wenn er seine Wohnung ab dem 18.03.2002 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde,
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO (bis zum **31.03.2002**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum **06.04.2002**) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **19.04.2002, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Stendal, den 12.04.2002


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal

Räumung eines Reihengrabfeldes auf dem kommunalen Friedhof der Stadt Stendal

Die Nutzungszeit des folgenden Reihengrabfeldes auf dem kommunalen Friedhof der Stadt Stendal ist abgelaufen.

III A 20 von Nr. 1 – 253

Beisetzungen vom 18. Oktober 1974 bis 19. April 1977

Dieses Grabfeld wird ab Juli 2002 abgeräumt.

Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Reihengrabstätten ist gemäß § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 09.10.1995 nicht möglich.

Angehörige von dort Beigesetzten können die ihnen gehörenden Grabmale oder Grabtafeln bis zum 30.06.2002 abholen oder abholen lassen.

Hierzu ist eine Bescheinigung erforderlich.

Nähere Auskünfte dazu können eingeholt werden bei der Stadt Stendal, Tiefbauamt, SG Friedhofsverwaltung, Uenglinger Str. 3, Tel. (0 39 31) 65 15 80.

Stendal, 20.03.2002

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung
der Stadt Stendal

Anliegerinformationsveranstaltung zur Entwurfsplanung der erstmaligen Herstellung des Gehweges „Am Glockenberg“ und in der „Altendorfstraße“ in Wahrburg

Am 27.03.2002 findet die Anliegerinformationsveranstaltung zur Entwurfsplanung der erstmaligen Herstellung des „Gehweges“ in Wahrburg, beginnend am neugestalteten Kreuzungsbereich Tornauer Straße/Am Glockenberg bis zum Anschluss an den vorh. Gehweg Tornauer Straße 1. BA/Altendorfstraße, statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die

Planungsinhalte vorgestellt und erörtert. Zudem wird die Möglichkeit eingeräumt, Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zur Planung darzulegen.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Ort: Feuerwehrrhaus
in Wahrburg
Beginn: 18.00 Uhr

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts in der zuletzt gültigen Fassung i.V. mit § 93 des o.g. Gesetzes sowie der §§ 1 ff der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.10.1991 hat der Stadtrat Havelberg in der Sitzung am 28.02.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.420.000 €
in der Ausgabe auf	8.420.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.320.000 €
in der Ausgabe auf	7.320.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 1.123.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.725.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.670.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Havelberg, den 28.02.2002


Vorsitzender des Stadtrates


Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung nach § 94 (2) und (3) GO LSA durch den Landkreis Stendal liegt unter AZ: 30.01.03 HH 02 HV/Gen. vom 04.03.2002 vor.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) GO LSA vom 21.03.2002 bis 02.04.2002 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 106, öffentlich aus.

Havelberg, den 20.03.2002


Bürgermeister



Festlegung der Eltern- und Essengeldbeiträge auf der Grundlage der Kitasatzung der Gemeinde Nitzow

1. Festlegung der Elternbeiträge auf der Grundlage des § 4 der Satzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nitzow (Kitasatzung)

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Höhe des Einkommens und der Anzahl der Kinder des Haushaltes, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Havelberg besuchen sowie nach der Betreuungsart. Für die Berechnung des Elternbeitrages entsprechend dem Einkommen und für Ermäßigungen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Beim Einkommen im Sinne dieser Festlegung wird immer das Bruttoeinkommen des Haushaltes beziehungsweise bei Selbständigen der Gewinn vor Steuerzahlung zugrunde gelegt.
Bei der Berechnung des Monateinkommens gilt immer das Jahreseinkommen des Vorjahres geteilt durch die Anzahl der Monate.

2. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich auf 97,15 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt, bei der Anmeldung mehrerer Kinder eines Haushaltes in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg wird auf Antrag eine Ermäßigung von 20 % für das zweite und jedes weitere Kind gewährt, wenn das monatlich nachgewiesene Einkommen des Haushaltes unter 5.112,92 Euro liegt.
3. Eine weitere Ermäßigung des Elternbeitrages kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch den Träger gewährt werden, wenn nach Einkommensnachweis folgendes durchschnittliches Monatseinkommen unterschritten wird:
 - a) bei einem Einkommen unter 3.067,75 Euro beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 86,92 Euro, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 69,54 Euro,
 - b) bei einem Einkommen unter 2.556,46 Euro beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 76,69 Euro, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 61,36 Euro,
 - c) bei einem Einkommen unter 2.045,17 Euro beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 71,58 Euro, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 57,26 Euro.
 - d) im Rahmen der Hortbetreuung (schulpflichtige Kinder) werden die Elternbeiträge auf 40 % der unter den Punkten 2) und 3a) bis 3c) zu berechnenden Beträge festgelegt.

- (2) Die Regelungen des § 18 Abs. 3 des Kinderbetreuungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.
- (3) Für Gastkinder im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird der Elternbeitrag in Höhe von 1/15 des grundsätzlichen Elternbeitrages von 97,15 Euro für einen nicht ermäßigten Platz je anwesenden Tag festgesetzt.

2. Festlegung der Essgeldbeiträge auf der Grundlage des § 6 (5) der Satzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nitzow

- (1) Für die Bereitstellung der Ganztagsversorgung im Kindergartenbereich nach § 6 (1) der Kitasatzung wird ein Betrag von 1,53 Euro (bei einem Naturaleinsatz von 0,97 Euro) je anwesendem Tag erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung einer Mittags- und Nachmittagsversorgung in der Hortbetreuung nach § 6 (2) der Kitasatzung wird ein Betrag von 1,53 Euro (bei einem Naturaleinsatz von 0,97 Euro) je anwesendem Tag erhoben.

Die Festlegungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 07/99/BM vom 29.09.1999 außer Kraft.

Havelberg, 28.02.2002


Poloski
Bürgermeister

**Entgelte
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortschaft Nitzow**

Die Nutzung der Räumlichkeiten zu Versammlungen von ortsansässigen Parteien, Vereinen und Organisationen ist entgeltfrei.

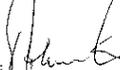
Für die Nutzung der Räumlichkeiten zu Feiern von Privatpersonen, Vereinen, Parteien und Organisationen werden folgende Entgelte pro Tag erhoben:

- Nutzung des Raumes ohne Heizung 76,69 Euro
- Nutzung des Raumes mit Heizung 86,92 Euro
- Küchenbenutzung (Geschirr, Gläser usw.) 15,34 Euro
- Nutzung bei Trauerfeierlichkeiten 51,13 Euro

Bei Schlüsselempfang ist eine Kautions von 76,69 Euro und das Nutzungsentgelt für die Räumlichkeiten zu hinterlegen. Die Kautions dient der eventuellen Schadensregulierung an Inventar und Ausstattung.

Der Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 25/95/BM vom 02.02.1995 außer Kraft.

Havelberg, 28.02.2002


Poloski
Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung des Ortschaftsrechts
der Ortschaft Nitzow**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Nitzow in die Stadt Havelberg beschließt der Stadtrat Havelberg die fortgeltenden Satzungen:

§ 1

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Nitzow

Im § 8 wird der Wert 500,- DM durch den Wert 250,- € ersetzt.

§ 2

Entschädigungssatzung der Gemeinde Nitzow

- (1) Im § 1 Absatz 1 wird der Wert 1.000,- DM durch den Wert 511,29 € ersetzt.
- (2) Im § 1 Abs. 2 wird der Wert 70,- DM durch den Wert 35,79 € ersetzt.
- (3) Im § 2 Abs. 1 wird der Wert 80,- DM durch den Wert 40,90 € ersetzt.
- (4) Im § 2 Abs. 2 wird der Wert 40,- DM durch den Wert 20,45 € ersetzt.
- (5) Im § 2 Abs. 3 wird der Wert 40,- DM durch den Wert 20,45 € ersetzt.
- (6) Im § 3 wird der Wert 12,- DM durch den Wert 6,14 € ersetzt.

§ 3

Hundesteuersatzung

- (1) Im § 3 Abs. 1 a) wird der Wert 36,- DM durch den Wert 18,41 € ersetzt.
- (2) Im § 3 Abs. 1 b) wird der Wert 60,- DM durch den Wert 30,68 € ersetzt.
- (3) Im § 3 Abs. 1 c) wird der Wert 80,- DM durch den Wert 40,90 € ersetzt.

§ 4

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nitzow

Die Anlage Kostentarif der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

Kostentarif

zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehren und Erhebung von Kostenersatz sowie zur Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nitzow.

(Feuerwehrsatzung)

1. Personalkosten je Stunde
(bis zur anderweitigen Regelung findet die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 25.03.1992 GVBl. LSA Nr. 12/1992 vom 31. 03. 1992 entsprechend angepasst Anwendung)

Wehrleiter	16,87 €
stellvertretender Wehrleiter	16,87 €
Gruppenführer	12,78 €
Gerätewart für Technik (sofern sie gesondert zum Einsatz kommen)	12,78 €
sonstige Gerätewarte	12,78 €
Maschinisten (dto.)	12,78 €
Einsatzkräfte	12,78 €

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

2.1. Fahrzeuge und Anhänger	
2.1.1. Löschfahrzeug LF 8	89,48 €
2.1.2. Schlauchanhänger	33,23 €
2.1.3. Tragkraftspritzenanhänger	35,79 €
2.2. Geräte	
2.2.1. Tragkraftspritze	25,56 €
2.2.2. Beleuchtungssatz	25,56 €
2.2.3. Motorzettensäge	28,12 €
2.2.4. Atemschutzgerät (umluftabhäng. DLA)	30,68 €
2.2.5. Atemschutzmaske	10,23 €
2.2.6. Atemschutzfilter	7,67 €
2.2.7. Wasserbehälter	20,45 €
2.2.8. B - Druckschlauch	17,90 €
2.2.9. C - Druckschlauch	15,34 €
2.2.10 D - Druckschlauch	14,32 €
2.2.11. A - Saugschlauch	19,43 €
2.2.12. Saugkorb mit Weidenschuttkorb und Schwimmbläse	12,78 €
2.2.13. Ölbindemittel entsprechend Einkaufspreis zuzüglich 20 v. H Schaumbildner für Verwaltungskosten und zuzüglich Versandkostenanteil	

Havelberg, 28.02.2002


Poloski
Bürgermeister

**Entgelte für die Nutzung
von kommunalem Eigentum
der Ortschaft Jederitz**

1. Entgelte für die Nutzung der Leichenhalle

Jeder Nutzer hat sich beim Ortsbürgermeister vorher anzumelden. Das Nutzungsentgelt wird auf 5,11 € je Tag festgelegt.

2. Entgelt für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses

Die Anmeldung für die Nutzung der Räume hat beim Ortsbürgermeister in schriftlicher Form zu erfolgen.

Das Entgelt wird in folgender Höhe festgesetzt:

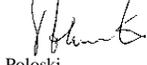
- pro Tag	38,35 €
- einschließlich Küchenbenutzung	51,13 €
- stundenweise Nutzung	4,09 €

3. Entgelt für die Nutzung von kommunalen Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Höhe der vertraglich vereinbarten Entgelte für die Durchführung von Veranstaltungen auf kommunalen Flächen festzulegen.

Der Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 42/12/XI/95 vom 19.12.1995 außer Kraft.

Havelberg, 28. 2002



Poloski
Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung des Ortschaftsrechts
der Ortschaft Jederitz**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Jederitz in die Stadt Havelberg beschließt der Stadtrat Havelberg die fortgeltenden Satzungen:

§ 1

Hundesteuersatzung der Gemeinde Jederitz

- (1) Im § 3 Abs. 1 a) wird der Wert 36,- DM durch den Wert 18,41 € ersetzt.
- (2) Im § 3 Abs. 1 b) wird der Wert 60,- DM durch den Wert 30,68 € ersetzt.
- (3) Im § 3 Abs. 1 c) wird der Wert 80,- DM durch den Wert 40,90 € ersetzt.

§ 2

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen,
Wege und Plätze der Gemeinde Jederitz**

Im § 4 Abs. 1 wird der Wert 5.000,- DM durch den Wert 2.500,- € ersetzt.

§ 3

Entschädigungssatzung in der zuletzt gültigen Fassung

- (1) Im § 2 Abs. 2 wird der Wert 450,- DM durch den Wert 230,08 € ersetzt.
- (2) Im § 2 Abs. 2 werden die Werte 25,- DM durch die Werte 12,78 € und der Wert 20,- DM durch den Wert 10,23 € ersetzt.
- (3) Im § 2 Abs. 3 wird der Wert 25,- DM durch den Wert 12,78 € ersetzt.
- (4) Im § 3 Abs. 1 wird der Wert 70,- DM durch den Wert 35,79 € ersetzt.
- (5) Im § 3 Abs. 2 wird der Wert 35,- DM durch den Wert 17,90 € ersetzt.
- (6) Im § 3 Abs. 3 wird der Wert 25,- DM durch den Wert 12,78 € ersetzt.
- (7) Im § 3 Abs. 4 wird der Wert 25,- DM durch den Wert 12,78 € ersetzt.
- (8) Im § 4 Abs. 1 wird der Wert 12,- DM durch den Wert 6,14 € ersetzt.

§ 4

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Jederitz

Die Anlage Kostentarif der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

Kostentarif

zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehren und Erhebung von Kostenersatz sowie zur Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jederitz.

(Feuerwehrsatzung)

1. Personalkosten je Stunde
(bis zur anderweitigen Regelung findet die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 25.03.1992 GVBl. LSA Nr. 12/1992 vom 31. 03. 1992 entsprechende angepasst Anwendung)

Wehrleiter	16,87 €
stellvertretender Wehrleiter	16,87 €
Gruppenführer	12,78 €
Gerätewart für Technik (sofern sie gesondert zum Einsatz kommen)	12,78 €
sonstige Gerätewarte	12,78 €
Maschinisten (dto.)	12,78 €
Einsatzkräfte	12,78 €
2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände
 - 2.1. Fahrzeuge und Anhänger
 - 2.1.1. LO 1800 (LKW-Pritsche) 40,90 €
 - 2.1.2. Tragkraftspritzenanhänger 35,79 €
 - 2.2. Geräte
 - 2.2.1. Tragkraftspritze 25,56 €
 - 2.2.2. Motorkettensäge 28,12 €
 - 2.2.3. Atemschutzgerät (umluftabhäng. DLA) 30,68 €
 - 2.2.4. Atemschutzmaske 10,23 €
 - 2.2.5. Atemschutzfilter 7,67 €
 - 2.2.6. Wasserbehälter 20,45 €
 - 2.2.7. B - Druckschlauch 17,90 €
 - 2.2.8. C - Druckschlauch 15,34 €
 - 2.2.9. D - Druckschlauch 14,32 €
 - 2.2.10. A - Saugschlauch 19,43 €
 - 2.2.11. Saugkorb mit Weidenschuttkorb und Schwimmblase 12,78 €
 - 2.2.12. Ölbindemittel entsprechend Einkaufspreis zuzüglich 20 v. H für Verwaltungskosten und zuzüglich Versandkostenanteil

Havelberg, 28.02.2002



Poloski
Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung des Ortschaftsrechts
der Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Vehlgest-Kümmernitz in die Stadt Havelberg beschließt der Stadtrat Havelberg die fortgeltenden Satzungen:

§ 1

Hundesteuersatzung der Gemeinde Vehlgest-Kümmernitz

- (1) Im § 3 Abs. 1 a) wird der Wert 36,- DM durch den Wert 18,41 € ersetzt.
- (2) Im § 3 Abs. 1 b) wird der Wert 42,- DM durch den Wert 21,47 € ersetzt.
- (3) Im § 3 Abs. 1 c) wird der Wert 48,- DM durch den Wert 24,54 € ersetzt.

§ 2

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger
der Gemeinde Vehlgest-Kümmernitz**

- (1) Im § 1 Abs. 1 wird der Wert 800,- DM durch den Wert 409,03 € ersetzt.
- (2) Im § 1 Abs. 2 wird der Wert 20,- DM durch den Wert 10,23 € und der Wert 25,- DM durch den Wert 12,78 € ersetzt.
- (3) Im § 2 Abs. 2 werden die Werte 70,- DM durch die Werte 35,79 € der Wert 130,- DM durch den Wert 66,47 € und der Wert 40,- DM durch den Wert 20,45 € ersetzt.
- (4) Im § 3 wird der Wert 12,- DM durch den Wert 6,14 € ersetzt.

§ 3

**Satzung über die Ordnung und Straßenreinigung
der Gemeinde Vehlgest-Kümmernitz**

Im § 12 Abs. 1 wird der Wert 5.000,- DM durch den Wert 2.500,- € ersetzt.

§ 4

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Vehlgest-Kümmernitz

- (1) Im § 4 Abs. 1 wird der Wert 400,- DM durch den Wert 204,52 € ersetzt.
- (2) Im § 4 Abs. 1 wird der Wert 500,- DM durch den Wert 255,65 € ersetzt.
- (3) Im § 4 Abs. 1 wird der Wert 600,- DM durch den Wert 306,78 € ersetzt.
- (4) Im § 4 Abs. 1 wird der Wert 700,- DM durch den Wert 357,90 € ersetzt.
- (5) Im § 4 Abs. 1 wird der Wert 800,- DM durch den Wert 409,03 € ersetzt.

§ 5

**Satzung über die Hebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der
Feuerwehren der Gemeinde Vehlgest-Kümmernitz (Gebührensatzung)**

Die Anlage Kostenersatz- und Gebührentarif zu § 5 der Gebührensatzung der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

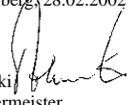
Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tarif in Euro je Stunde
-----	---	-------------------------

1. **Personal**
 - 1.1 Einsatzleiter 23,01
 - 1.2 Einsatzkräfte 16,87

zzgl. 25 % bei Tragen von Schutz- und Spezialanzügen, Pressluftatemgeräten und bei erschwerten Einsatzbedingungen Euro pro Stunde u. Person
2. **Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger (ohne Personal)**
 - 2.1 Löschfahrzeug (LF 8 - TS 8-STA) 89,48
 - 2.2 Feuerwehr-Spezialanhänger
 - 2.2.1 Schlauchtransportanhänger (STA) 33,23
 - 2.2.2 Tragkraftspritzenanhänger (TSA-TS 8) 35,79
 - 2.2.4 Schaumbildneranhänger (SBA) 35,79
3. **Geräte und Ausrüstung**
 - 3.1 Tragkraftspritze (TS 8) 30,68
 - 3.2 Notstromaggregat 5kVA 28,12
 - 3.3 Notstromaggregat 3kVA 20,45
 - 3.4 Beleuchtungssatz, Arbeitsstellenscheinwerfer 15,34
 - 3.5 Handscheinwerfer 12,78
 - 3.6 Pressluftatemgerät 51,13
 - 3.7 Atemschutzmaske 23,01
 - 3.8 Atemschutzfilter 23,01
 - 3.9 Wasserstrahlpumpe 12,78
 - 3.10 Schlauchmaterial ie Stück
 - 3.10.1 B-Druckschlauch 28,12 für die 1. Stunde
2,81 je weitere Stunde
 - 3.10.2 C-Druckschlauch 17,90 für die 1. Stunde
1,79 je weitere Stunde
 - 3.10.3 D-Druckschlauch 15,34 für die 1. Stunde
1,53 je weitere Stunde
 - 3.10.4 A-Saugschlauch 28,12 für die 1. Stunde
2,81 je weitere Stunde
 - 3.10.5 B-Saugschlauch 23,01 für die 1. Stunde
2,30 je weitere Stunde
 - 3.11 Leitern
 - 3.11.1 Dreiteilige Schiebeleiter 46,02
 - 3.12 Löschergeräte
 - 3.12.1 Kübelspritze 10,23
 - 3.12.2 Feuerlöscher, zzgl. der Kosten für Neubefüllung und Prüfung des Gerätes 20,45
 - 3.13 Werkzeuge
 - 3.13.1 Trennschleifgerät 30,68
 - 3.13.2 Winkelschleifer 30,68

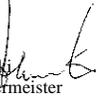
Nr.	Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tarif in Euro je Stunde
3.13.3	Motorkettensäge	30,68
3.13.4	Türöffnungsgerät	40,90
3.13.5	Bolzschneider	10,23
3.14	Spezialgeräte und sonstiges Kleinwerkzeug sowie Kleinteile der feuerwehrtechnischen Ausrüstung	15,34
4. Verbrauchsmaterial		
- entsprechend Einkaufspreis/kg zzgl. 25 v. H. für Vorhaltungskosten sowie der Entsorgungskosten		
4.1	Ölbindemittel	Euro/Verbrauchsmenge
4.2	Schaumbildner	Euro/Verbrauchsmenge

Havelberg, 28.02.2002


Poloski
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der Stadtrat Havelberg hat in seiner Sitzung am 28.02.2002 mit Beschluss Nr. 20/2002/BM auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Ziffer 6 GO LSA und des § 7 Abs. 1 der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Vehlgest-Kümmernitz in die Stadt Havelberg beschlossen, die Entgelte für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Damerow auf 61,36 € und für die Küchenbenutzung auf 15,34 € festzulegen. Der Beschluss Nr. 04/1997/BM des Gemeinderates Vehlgest-Kümmernitz vom 05.02.1997 wird hiermit aufgehoben.


Poloski
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der Stadtrat Havelberg hat in seiner Sitzung am 28.02.2002 mit Beschluss Nr. 27/2002/BM beschlossen, für die Bereitstellung des Festplatzes Nitow zur Durchführung von Veranstaltungen folgende Standgelder in Form von Entgelten festzulegen:

- Standplatz für Imbiss und Getränke	5,00 €/Frontmeter/Tag,
- sonstige Verkaufsstände	2,50 €/Frontmeter/Tag,
- Vergnügungsgeschäfte	4,00 €/Frontmeter/Tag,
- Nutzung der Festhalle	50,00 €/Tag.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Standgeld für ortsansässige Vereine und Institutionen auf Antrag teilweise oder ganz zu erlassen.


Poloski
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Havelberg über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 21.4.2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Havelberg liegt in der Zeit vom 01.04.2002 bis 06.04.2002 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Havelberg, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 06.04.2002 bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Havelberg einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31.03.2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 03 Havelberg-Osterburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund das zuständige Wahllokal nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind z.B.
- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

- wenn er seine Wohnung ab dem 18.03.2002 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 31.03.2002) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 06.04.2002) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19.04.2002, 18 Uhr, bei der Stadtverwaltung mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

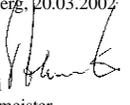
Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt Havelberg auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Havelberg, 20.03.2002


Poloski
Bürgermeister

Stadt Sandau (Elbe)
Marktstraße 2
39524 Sandau (Elbe)

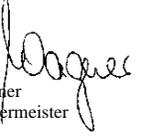
BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Sandau (Elbe)

Der Stadtrat Sandau (Elbe) hat in seiner Sitzung am 28.02.2002 über die Jahresrechnung 2000 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

21.03.2002 bis zum 07.04.2002

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden, öffentlich aus.


Wagner
Bürgermeister

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Kamern, Schönfeld und Wulkau über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Anhörungs- verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung zur Kommunalreform am 21.04.2002

Gemäß § 17 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich nachfolgend bekannt:

1. Das Anhörungsverzeichnis für die Bürgeranhörung zur Kommunalreform ist im Einwohnermeldeamt im

Verwaltungsamt Elb-Havel-Land
Marktstr. 2
39524 Sandau (Elbe)

vom 02.04.2002 bis 08.04.2002 während der Dienststunden einzusehen.

2. Innerhalb der oben genannten Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses im Einwohnermeldeamt im

Verwaltungsamt Elb-Havel-Land
Marktstr. 2
39524 Sandau (Elbe) beantragt werden.

3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.

4. Mit Erhalt der Wahlbenachrichtigungskarte kann ein Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab 02.04.2002 im Einwohnermeldeamt im

Verwaltungsamt Elb-Havel-Land
Marktstr. 2
39524 Sandau (Elbe)

beantragt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 22 und 24 der KWO LSA erfüllt sind. Der schriftliche Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines kann bis spätestens 19.04.2002 um 18.00 Uhr gestellt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

5. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbezirkreiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im

Verwaltungsamt Elb-Havel-Land
Marktstr. 2
39524 Sandau (Elbe)

6. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum 27.03.2002 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtig oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses bis zum 17.04.2002, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt im

Verwaltungsamt Elb-Havel-Land
Marktstr. 2
39524 Sandau (Elbe)

stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Nach dem 17.04.2002 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Sandau (Elbe), den 20.03.2002


i. A. Dreßler
Leiterin Ordnungsamt

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Sandau und der Gemeinden Schönfeld, Wulkau und Kamern über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 21. April 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl

liegt in der Zeit vom 01. 04.2002 bis 06.04.2002
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden

Montag	von 7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 7.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	von 7.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 - 17.00 Uhr
Freitag	von 7.30 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) zu jedermann Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist,

spätestens am 06.04.2002 bis 12.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt des
(16. Tag vor der Wahl)

Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31.03.2002 eine Wahlbenachrichtigung.

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten, hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis 3 Havelberg-Osterburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 20.03.02 in einem anderen Wahlbezirk

(34. Tag vor der Wahl)

– innerhalb der Gemeinde

– außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 31.03.2002) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 06.04.02) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19.04.2002, 18.00 Uhr, beim

(2. Tag vor der Wahl)

Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

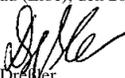
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die Bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sandau (Elbe), den 20.03.2002


i. A. Dreßler
Leiterin Ordnungsamt

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 in der Gemeinde Kamern

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende/Vorsitzender Angelika Schindler

Stellv. Vorsitzende/Vorsitzender Gerhard Schimschok

Beisitzerinnen/Beisitzer

Sabine Ebel
Gudrun Meyer
Regina Wischer
Klaus Beck
Marina Senst



Beck
Beck
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002
in der Gemeinde Schönfeld

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende/Vorsitzender Alfred Gesierich
Stellv. Vorsitzende/Vorsitzender Eduard Beneckendorf
Beisitzerinnen/Beisitzer Sieglinde Mahnitz
Brigitte Schmidt
Gundula Schulz
Ingeburg Andersch
Andrea Hochheim

Andersch
Andersch
Bürgermeister



Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002
in der Gemeinde Wulkau

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende/Vorsitzender Karl Bayer
Stellv. Vorsitzende/Vorsitzender Petra Bartels
Beisitzerinnen/Beisitzer Gerlinde Handke
Heidrun Henning
Birgit Heinrich
Birgit Peters
Marlies Eilers

Pfandt
Pfandt
Bürgermeisterin



Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heeren

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie Straßenbegleitgrün) erhebt die Gemeinde Beiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 - h) niveaugleichen Mischflächen
6. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
7. der Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 70 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 45 v.H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 55 v.H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 80 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 70 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.

- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 55 v.H.
4. Gemeindefahrstraßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, sind von der Beitragshebung freigestellt.
5. Sonstige öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen, sind von der Beitragshebung freigestellt.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelte Beitragsfläche nur zu 2/3 angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Nr. 1

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inan-

spruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.520 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche im vollen Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17

Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.2000 außer Kraft.

Heeren, den 21.02.2002

Eckhardt
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 27.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkanlagen) erhebt die Gemeinde Beiträge, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen, nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
8. der Fremdfinanzierung;
9. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 60 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 60 v.H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 80 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindefahrstraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 80 v.H.
 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 40 v.H.
 6. bei Fußgängerzonen 50 v.H.
 7. bei selbständigen Grünanlagen 40 v.H.
 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 40 v.H.

- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
 die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelte Beitragsfläche nur zu $\frac{2}{3}$ angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch § 3,5 und in allen anderen Baugebieten

- die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 1 1,0

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straußenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16
Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 2.122 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche im vollen Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigende Fläche zu 40 v.H. herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 17
Besondere Zufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

**§ 18
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2001 außer Kraft.

Buchholz, den 27.02.2002

Gerhold
Gerhold
Bürgermeisterin



**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in seiner Sitzung am 26.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie Straßenbegleitgrün) erhebt die Gemeinde Beiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen, nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,

- b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen
6. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
 7. der Fremdfinanzierung;
 8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

**§ 4
Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

**§ 5
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 70 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 45 v.H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 55 v.H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 80 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 60 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 55 v.H.
 4. Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufen, werden von der Beitragserhebung freigestellt.
 5. Wege nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrGLSA, die nur dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, werden von der Beitragserhebung freigestellt.

- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

**§ 6
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die

Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelte Beitragsfläche nur zu $\frac{2}{3}$ angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landeshaufordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 1 1,0

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Aufwandspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

§ 16

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.719 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.
In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche im vollen Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Ein-

ziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17

Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2000 außer Kraft.

Nahrstedt, den 26.02.2002

Jacob
Bürgermeister



Gemeinde Uchtspringe Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe am 27.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.344.200 EUR
in der Ausgabe auf	1.344.200 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.439.100 EUR
in der Ausgabe auf	1.439.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 21.03.02 bis 10.04.02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtspringe, 27.02.02

Löser
Bürgermeister



Gemeinde Nahrstedt Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt am 26.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	185.000 EUR
in der Ausgabe auf	185.000 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	340.200 EUR
in der Ausgabe auf	340.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 21.03.02 bis 10.04.02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Nahrstedt, 26.02.02

Jacob
Jacob
Bürgermeister



**2. Änderungssatzung
zur Aufwandsentschädigungssatzung
für ehrenamtlich tätige Bürger
der Gemeinde Heeren**

Aufgrund der §§ 6, 33 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in seiner Sitzung am 21. Februar 2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

Der § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall des Bürgermeisters richtet sich nach dem RdErl. des MI vom 2.3.1994.

Der § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 21,00 EUR und ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR. Anspruch auf Sitzungsgeld hat derjenige, der an Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse teilnimmt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Heeren, 21. Februar 2002

W. Eckhardt
W. Eckhardt
Bürgermeister



**Gemeinde Buchholz
Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung, vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S.540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz am 27.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	187.800 EUR
in der Ausgabe auf	187.800 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	360.400 EUR
in der Ausgabe auf	360.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 21.03.02 bis 10.04.02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Buchholz den 27.02.2002

Gerhold
Gerhold
Bürgermeisterin



**1. Änderungssatzung
zur Aufwandsentschädigungssatzung
für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Dahlen**

Aufgrund der §§ 6, 33 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 25. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 1) Es wird Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gezahlt. Anspruch auf Sitzungsgeld hat derjenige, der an Sitzungen des Gemeinderates teilnimmt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Dahlen, 25. Februar 2002

Ralf Seps
R. Glöb
Bürgermeister



Gemeinde Uenglingen

**1. Änderungssatzung
zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen
Einrichtungen der Gemeinde Uenglingen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. S. 540), in Verbindung der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen auf seiner Sitzung am 19.02.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

Der § 5 Punkt 1.4. erhält folgende Fassung:

1.4. Trauerhalle je Bestattung 15,00 Euro

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Uenglingen, 19. Februar 2002

Hamp
Bürgermeister



**Gemeinde Lichterfelde
- Der Bürgermeister -**

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Lichterfelde**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 136 Abs. 2 der Gemeinde des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.03.2002 bis 04.04.2002 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und in der VGem Seehausen (Altmark), Zimmer 22, öffentlich aus.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfelde erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal mit dem Erscheinungstag 20.03.2002.

Lichterfelde, den 20.03.2002

Sennecke
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfelde
für das Haushaltsjahr 2002**

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/93 S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.01.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen auf	396.400,00 Euro
die Ausgaben auf	396.400,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen auf	420.600,00 Euro
die Ausgaben auf	420.600,00 Euro
festgesetzt	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 225 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Lichterfelde, den

Sennecke
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Seehausen (Altmark.) zur 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes 12/13 „Falkenberger Straße/
Schönberger Straße“ gemäß § 13 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 07.02.2002 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes 12/13 „Falkenberger/Schönberger Straße“ nach § 10 Abs. BauGB als Satzung beschlossen.

Für den Planbereich der Bebauungsplanänderung ist der Auszug aus dem zeichnerischen Teil vom 04.09.2001 maßgebend.

Die Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 12/13 „Falkenberger Straße/Schönberger Straße“

tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen, Am Markt 11, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Seehausen (Altmark), den 07.03.2002

Duffe
Bürgermeister



**Satzung über die 1. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 12/13 „Falkenberger Straße/Schönberger Straße“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. v. m. § 44 GO LSA hat der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) in öffentlicher Sitzung am 07.02.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 12/13 „Falkenberger Straße/Schönberger Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumliche Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Auszug aus dem zeichnerischen Teil vom 04.09.2001 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil und der Begründung vom 04.09.2001.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seehausen, den 07.03.2002

Duffe
Bürgermeister



**Begründung der 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes 12/13
„Falkenberger/Schönberger Straße“
in Seehausen (Altmark) gemäß § 13 BauGB**

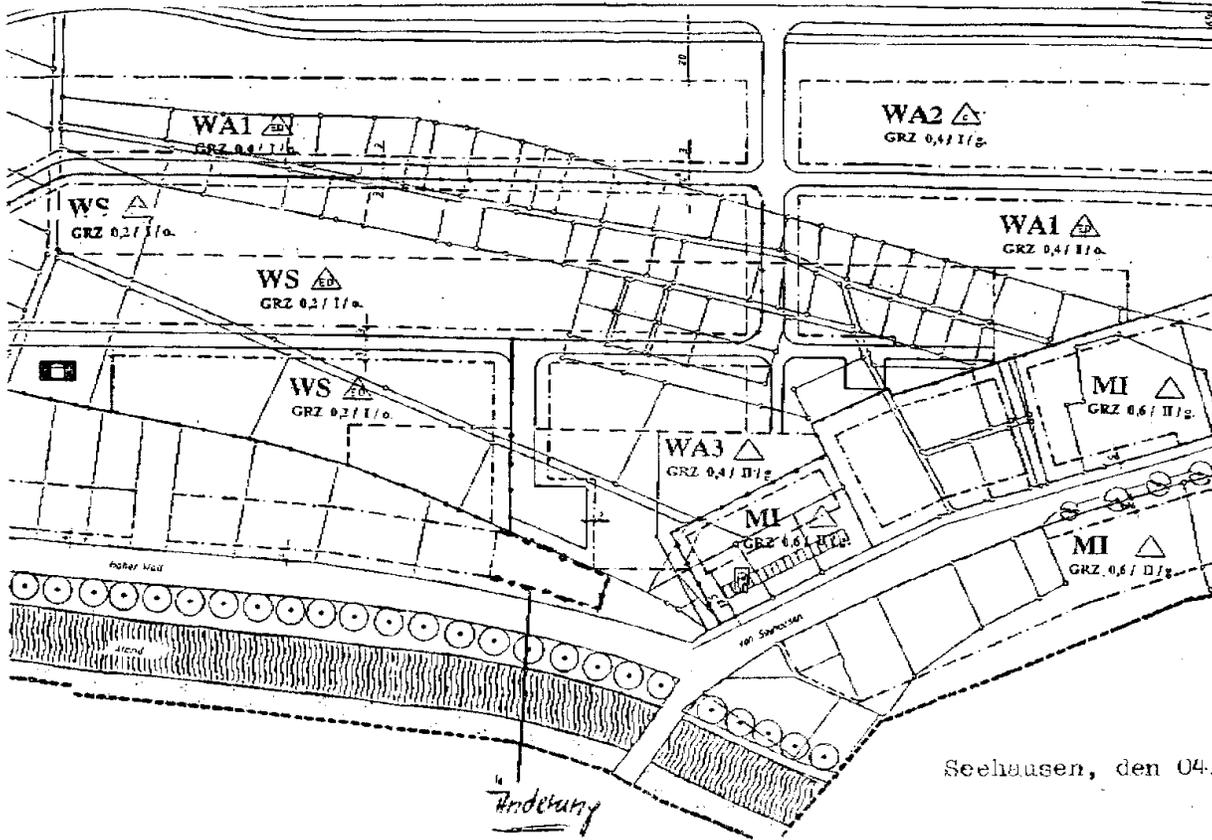
Anlaß der Planänderung

Der o. g. Bebauungsplan wurde mit Datum vom 06.10.1999 rechtskräftig.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Planes stellte sich heraus, daß auch das Grundstück Flur 3, Flurstück 527, zur Bebauung geeignet ist und auch Baubedarf besteht. Auf dem Grundstück sind jedoch keine Baugrenzen festgesetzt. Um eine Bebauung des Grundstückes zu ermöglichen, ist eine geringfügige Verschiebung der Baugrenzen auf o.g. Grundstück erforderlich.

Bei einer geringfügigen Verschiebung der Baugrenzen werden die Grundzüge der Planung

Auszug aus dem zeichnerischen Teil des
 Bebauungsplanes 12/13 "Falkenberger Straße/Schönberger Straße"
 für 1. Änderung



nicht berührt. Dieser Umstand rechtfertigt das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB zu o. g. Bebauungsplan.

Ziel und Zweck der vereinfachten Bebauungsplanänderung

Mit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das konkret anstehende Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport“ geschaffen werden.

Inhalt der Planänderung

1. Die Baugrenze entlang der Straße Hoher Wall verläuft weiterhin im Abstand von 4 m zur Grundstücksgrenze einschließlich des Grundstückes 527.
2. Die Bebauungstiefe auf dem Grundstück 527 beträgt, wie bei den anderen Grundstücken, 15 m bzw. wird durch die Grundstücksgrenze im Osten des Grundstückes begrenzt.

Seehausen, den 04.09.2001

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

**Bekanntmachung
 über die Auslegung der Wählerverzeichnisse
 und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
 zum Landtag von Sachsen-Anhalt
 am 21.04.2002**

Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A.), Uchtdorf, Uetz, Weißbawarte und Windberge liegen in der Zeit vom

01.04.2002 bis 06.04.2002

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte zu jedermann Einsicht aus.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungszeit der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ gestellt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31.03.2002 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

5 Genthin

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält;
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 18.03.2002 in einen anderen Wahlbezirk außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt;
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO bis zum 31.03.02 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis 06.04.02 versäumt hat;
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 LWO oder Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 LWO entstanden ist;
 - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntniss der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis

zum 19.04.2002, 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus der unter Nr. 2 Buchstaben a - c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ auf Verlange auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel auf dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Verwendungsform entgeltfrei befördert, soweit das Land keine anderweitige Regelung mit der Deutschen Post AG Generaldirektion getroffen hat. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, 06. 03. 2002

Im Auftrag

Birgit Schäfer
Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
der Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau,
Cobbell, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert,
Ringfurth, Schernebeck, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte
und Windberge zur Bürgeranhörung
am 21.04.2002**

**Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme
in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten (Wählerverzeichnis)
und die Erteilung von Wahlscheinen**

Gemäß § 17 KWO-LSA wird folgendes gekannt gemacht:

Die besonderen Verzeichnisse der Anhörungsberechtigten für die Bürgeranhörung liegen vom **28.03.2002 bis 08.04.2002** im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **27.03.2002** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **08.04.2002 bis 16.00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlggesetzes und der Kommunalwahlordnung. Nach dem **08.04.2002** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, gestellt werden. Der Antrag muss bis spätestens **19.04.2002, 18.00 Uhr**, gestellt sein. In besonderen Fällen (§ 22 Abs. 2 KWO) oder wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Wahlscheine werden ab **02.04.2002** erteilt.

Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Wahllokal wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Tangerhütte, 06.03.2002

Im Auftrag

Birgit Schäfer
Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes

**Wahlbekanntmachung
der Gemeinde Weißewarte
zur Bürgermeisterwahl am 21.04.2002**

**Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

Gemäß § 17 KWO-LSA wird folgendes bekannt gemacht:

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl liegt vom **28.03.2002 bis 08.04.2002** im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **27.03.2002** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **08.04.2002 bis 16.00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlggesetzes und der Kommunalwahlordnung. Nach dem **08.04.2002** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, gestellt werden. Der Antrag muss bis spätestens **19.04.2002, 18.00 Uhr**, gestellt sein. In besonderen Fällen (§ 22 Abs. 2 KWO) oder wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Wahlscheine werden ab **02.04.2002** erteilt.

Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Wahllokal wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Tangerhütte, 07.03.2002

B. Wesemann
B. Wesemann
Wahlleiterin

**1. Änderungssatzung
der Satzung über die Umlegung der Beiträge
der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband
„Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen
grundsteuerpflichtigen Flächen**

Auf der Grundlage der §§ **6, 8 und 91 der Gemeindeordnung LSA** vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung, vom 26. 10. 2001 (GVBl. LSA S. 434), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 31. 08. 1993 (GVBl. LSA s. 477) der §§ **1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA** vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 406), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG und des Wassergesetzes für das Land SA v. 15. 08. 2000, (GVBl. S. 526), hat der Gemeinderat der Gemeinde **Uchtdorf** in seiner Sitzung am 11.12.01 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Beitragssatz je Hektar werden
 - für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **8,50 €**
 festgesetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.

Uchtdorf, den 11.12.2001

Bartoschewski
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Kehnert für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Kehnert** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf	267.500 €
in der Ausgabe auf	267.500 €

Vermögenshaushalt:

in der Einnahme	83.800 €
in der Ausgabe auf	83.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 16.400 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 € festgesetzt.

Kehnert, den 12.02.2002


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2002** wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 26.02.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

21.03.2002 bis 05.04.2002

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Kehnert, den 12.03.2002


Horstmann
Bürgermeister



Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Demker

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz, Art. 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz, Art. 20 Änderung des KAG vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und der §§ 8, 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31. 3. 1999 (GVBl. LSA Nr. 12/1999), beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. 3. 2002 folgende Satzung.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Demker

§ 2

Einrichtung

1. Die Gemeinde Demker ist Träger der Kindereinrichtung.
2. Die Kindertagesstätte verfügt über Krippen- und Kindergartenplätze. Die Kinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ab der 9. Lebenswoche bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 3

Aufnahme

1. Laut § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Platz in

einer Kindertageseinrichtung.

2. Die Kindereinrichtung der Gemeinde Demker steht im Rahmen ihrer verfügbaren Plätze allen Kindern offen, die im Bereich der Gemeinde Demker wohnen. Weitere Kinder können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, die mit der Gemeinde Demker eine schriftliche Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung pro Platz abschließen.
3. Besondere Aufnahmegründe können sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie ergeben.

§ 4

Aufnahmeverfahren

1. Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme über den Träger im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land. Auf jedem Antrag ist die tägliche Betreuungszeit von den Kindern anzugeben. In begründeten Fällen können, aufgrund eines schriftlichen Antrages, die Betreuungsstunden zum 1. eines jeden Monats geändert werden.
2. Mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindertagesstätensatzung an.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich, mittels Bescheid, mitzuteilen. Dieser wird von der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land erstellt.
4. In der Kindertageseinrichtung wird mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Bringe- und Abholzeiten angegeben werden.

§ 5

Gesundheitspflege

1. Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes der Leiterin der Einrichtung vorzulegen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 5 Tage sein.
2. Vorab ist zu klären, ob das Kind gegen übertragbare Krankheiten geimpft worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Eltern zu erbringen. In der Kindertagesstätte ist ein Impfkalender für die Eltern sichtbar auszuhängen. In regelmäßigen Abständen sollten die Eltern auf die Notwendigkeit der Schutzimpfungen hingewiesen werden.
3. Laut § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern hat das Jugendamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.
4. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankung u.ä.) – auch im häuslichen Bereich – ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
5. Die Leiterin der Kindertagesstätte ist berechtigt, bei Kindern, die offensichtlich erkrankt sind, deren Abholung durch die Eltern zu veranlassen.
6. Das betreffende Kind darf die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ein ärztliches Attest ist nach jeder Krankschreibung vor Wiederaufnahme vorzulegen.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Der Bedarf wird anhand der vorliegenden Betreuungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Eltern ermittelt und in den Einrichtungen bekanntgemacht.
2. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten ebenso berücksichtigt wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeit der Einrichtung. Dasselbe gilt für die Öffnungszeit in den Schulferien.

§ 7

Gebühren

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben. Diese werden auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch den Gemeinderat beschlossen. Die Änderungsbescheide erstellt das Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“. Die Höhe der Gebühren regelt der Gebührentarif als Anlage dieser Satzung.
2. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen. Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 6 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
3. Die Gebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Neben dem monatlichen Elternbeitrag ist für das Kind ein Essengeld zu entrichten.
4. Elternbeiträge können auf Antrag durch das Jugendamt des Landkreises ermäßigt oder erlassen werden.
5. Die Abmeldung eines Kindes kann spätestens am 30. Juni für das kommende Jahr und spätestens am 31. Dezember zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Die Abmeldung ist schriftlich über die Einrichtung an den Träger zu zahlen.

§ 8

Zahlungspflicht

1. Beitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
2. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

1. Der Elternbeitrag ist im voraus bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ 3 071 000 161, BLZ 810 505 55, Kreissparkasse Stendal zu überweisen bzw. per Lastschrift einziehen zu lassen.

2. Der Träger behält sich vor, nach zweimonatiger Gebührenschild das Kind in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zu betreuen. Der Schuldbetrag wird nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen.

**§ 10
Verpflegung**

1. Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
2. Für die Inanspruchnahme weiterer Mahlzeiten und Getränke werden entsprechende Unkostenbeiträge durch die Einrichtung erhoben.
3. Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss spätestens 8.00 Uhr des/der Fehltag/s bei einer Betreuungskraft der Einrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldigenden Tage erhoben.

**§ 11
Besuchsregelungen**

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.
2. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Einrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat, und endet, wenn das Kind das Grundstück der Einrichtung verlassen hat. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
3. Werden Kinder an 3 Tagen im Monat später, als in der Betreuungsvereinbarung angegeben, abgeholt, so dass zusätzliche Stunden der Erzieher geleistet werden müssen, erhalten die Erziehungsberechtigten ab dem folgenden Monat einen neuen Bescheid für die nächsthöhere Betreuungsstufe.
4. Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

**§ 12
Haftungsausschluss**

1. Wird die Kindertageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
2. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Kleidung haftet die Kindertageseinrichtung nicht. Dies bezieht sich auch auf mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, Schlitten etc.

**§ 13
Mitwirkung der Elternschaft**

1. Die Elternschaft ist zur Mitarbeit aufgefordert. Es wird deshalb jährlich mindestens ein Elternabend durchgeführt.
2. Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, des Namens, der Telefonnummern, unter den die Erziehungsberechtigten zu erreichen sind, sowie der Krankenkasse der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

**§ 14
Elterngremium**

1. Laut § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sind folgende Elterngremien zu bilden:
 - a) Die Elternschaft wählt mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium für die Dauer von zwei Jahren. Die Eltervertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
 - b) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.
 - c) Das Kuratorium ist bei den Beratungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen zugegen und beteiligt sich an der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen.

**§ 15
Aufgaben und Status**

1. Die Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogisch orientierte Einrichtung, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Zweck der Kindertageseinrichtung ist es, die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern. Die Einrichtung betreibt die Bildung im elementaren Bereich. Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder, wobei sich das Betreuungsangebot nach den Bedürfnissen der Kinder und der Familie richten soll.
2. Die Kindereinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindereinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Einrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

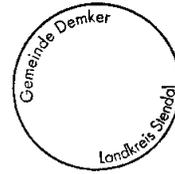
**§ 16
Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt zum 1. 4. 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung und die Gebührensatzung vom 16. 7. 1997 außer Kraft.
2. Die Satzung ist in der Kindertageseinrichtung auszulegen.

Demker, den 11. 3. 2002

Petra Braunsch

Petra Braunsch
Bürgermeisterin



Gebührentarif zur Satzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Demker

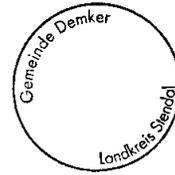
Die monatliche Betreuungsgebühr gemäß § 7 (1) der Satzung beträgt bei einer Betreuung in der Kindertagesstätte:

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind pro Monat: 72,00 Euro
Die Verpflegungsgebühr beträgt pro Tag: 2,00 Euro

Demker, den 11. 3. 2002

Petra Braunsch

Petra Braunsch
Bürgermeisterin



**Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2002
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg**

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 7. 2. 2002 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2002 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	4.486.400,00 EUR
die Aufwendungen	4.486.400,00 EUR
der Jahresüberschuss	82.900,00 EUR
der Jahresverlust	0,00 EUR
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	4.109.700,00 EUR
die Ausgaben	4.109.700,00 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.038.000,00 EUR
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	766.426,53 EUR
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	897.000,00 EUR

Havelberg, den 8. 2. 2002

Stejzer

Stejzer
Verbandsvorsitzender



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2002
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg in der Zeit vom 21. 3. 2002 bis 2. 4. 2002 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Stendal am 6. 3. 2002 erteilt.

Havelberg, den 12. 3. 2002

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Stejzer

Stejzer – Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Änderung des Verbandssatzung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg**

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG-LSA vom 9. Oktober 1992, GVBl. LSA 1992 Seite 730, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März

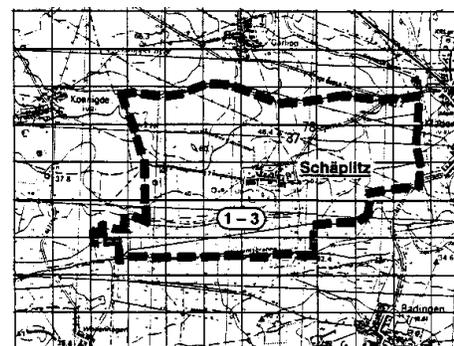
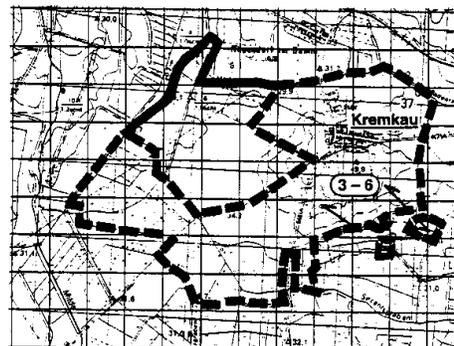
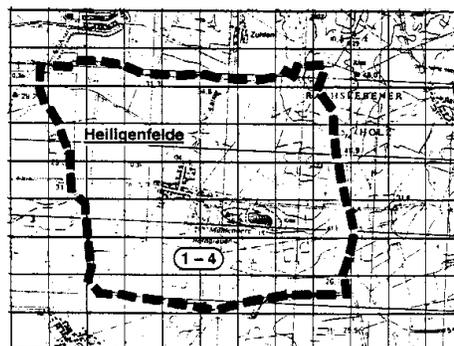
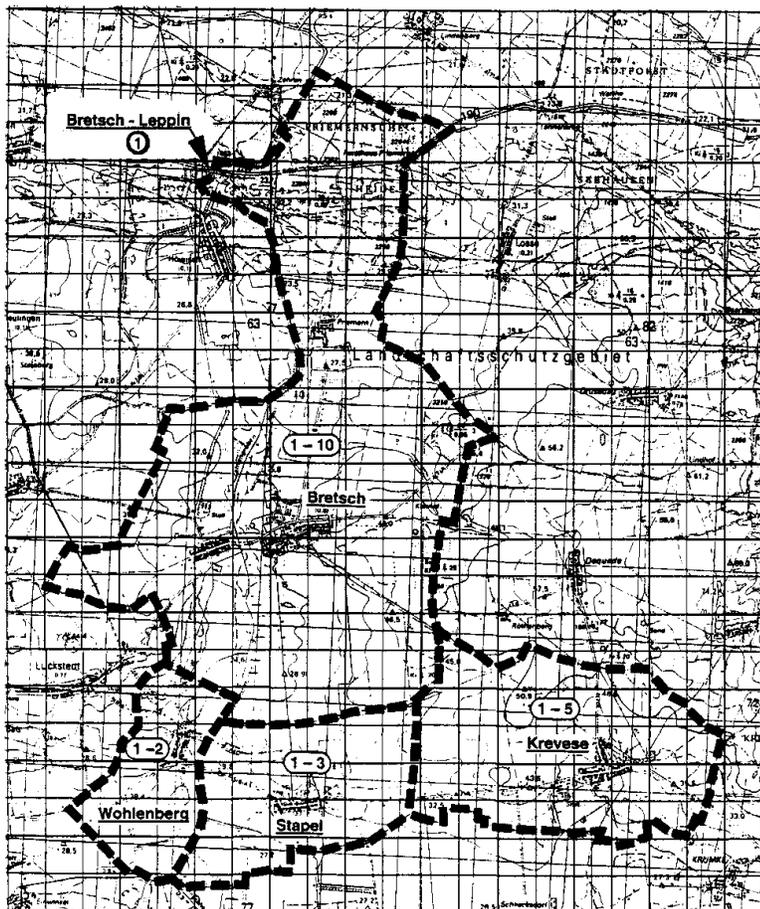
Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Bretsch ; Bretsch – Leppin ; Grävenitz ; Heiligenfelde

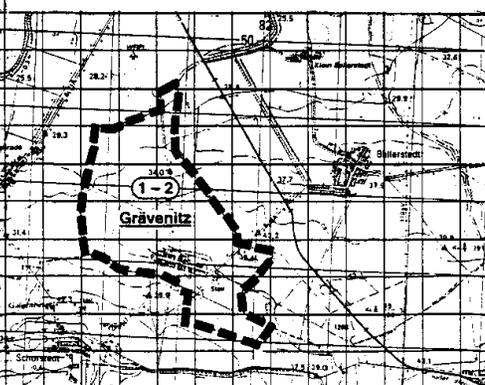
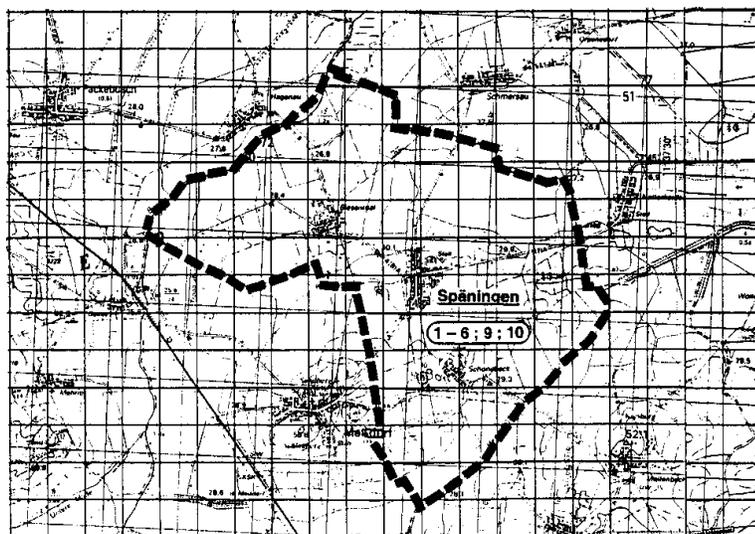
Kremkau ; Krevese ; Schäßplitz ; Späningen

Stapel ; Wohlenberg

----- **Offenlegungsgebiete**



Katasteramt ; 39576 Stendal ; Scharnhorststr.89



1997, GVBl. LSA Seite 446, Art. 3 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. Juli 1997, GVBl. LSA Seite 721, Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 6. Oktober 1997, GVBl. LSA Seite 878, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 13. 12. 2001 die 1. Änderung der Verbandsatzung vom 25. 1. 2001 in der nachfolgenden Form beschlossen. Die Änderung wird hiermit bekanntgemacht.

1. § 6
Bildung der Verbandsversammlung
4. Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder wird nach der jeweiligen Einwohnerzahl mit Stand am 30. 6. jeden Jahres für das folgende Beschlussjahr festgestellt. Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen Einwohnerzahlen bilden die Angaben des Statistischen Landesamtes. Je angefangene **500** Einwohner hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.
2. § 9
Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
2. Einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:
Aufnahme, Ausscheiden oder Kündigung eines Verbandsmitgliedes (der bisherige Punkt a) die Änderung der Verbandsatzung und sonstiger Satzungen und Bedingungen entfällt)
3. § 12
Bildung des Verbandsausschusses
1. Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern
– Verbandsvorsitzender
– 2 Vertreter aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen (Elbe)
– 2 Vertreter aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land
– 2 Vertreter aus dem Bereich der **Stadt Havelberg**
Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verbandsausschusses

Havelberg, den 12. 3. 2002

Steitzer
Verbandsvorsitzender



**Genehmigung
der Verbandsatzung des Trinkwasser-
und Abwasserzweckverbandes Havelberg**

Seitens des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg wurde mir entsprechend § 8 Abs. 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKG-LSA) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) die Verbandsatzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Verbandsatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg wurde geprüft und entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 GKG-LSA genehmige ich dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg die Verbandsatzung vom 13. 12. 2001.

Jörg Hellmuth



**Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin
und 6 Burg zur Landtagswahl 2002
betreffend die VGem Tangerhütte-Land,
VGem Tangermünde und die Stadt Tangerhütte**

Gemäß § 23 Abs. 10 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 36 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss am 7. 3. 2002 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Landtag Sachsen-Anhalt am 21. 4. 2002 zugelassen hat:

Wahlkreis 5 Genthin

Nr.	Name, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnanschrift	Partei	Kurzbezeichnung der Partei
		Stand	Geburtsort			
1.	Halupka, Helmut	Dipl. Wirtschaftler MdL	1948 Jerichow	Anne-Frank-Str. 7 39307 Genthin	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
2.	Radke, Detlef	Dipl.-Agrar-Ing. (FH)	1955 Tangerhütte	Parkstraße 12 39517 Weißewarte	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
3.	Czeke, Harry	Dipl.-Agrar-Ing. (FH)	1961 Tangermünde	Brandenburger Str. 51 39307 Genthin	Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS
4.	Meyer, Rolf	Ingenieur Beigeordneter a.D.	1943 Stendal	Kirschallee 24 39590 Tangermünde	Freie Demokratische Partei	FDP
5.	Nitz, Lutz	Angestellter	1956 Genthin	Hagenstraße 20 39307 Genthin	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	GRÜNE

6. Glantz, Ronald selbständiger 1960 Rosa-Luxemburg-Str. 75 Partei Rechtsstaatlicher SCHILL
Kaufmann Salzwedel 39590 Tangermünde Offensive

Burg, den 13. 3. 2002

gez. Braun

**Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin
und 6 Burg zur Landtagswahl 2002
betreffend die VGem Tangerhütte-Land,
VGem Tangermünde und die Stadt Tangerhütte**

Gemäß § 6 Abs. 4 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) wird bekannt gemacht, dass die Briefwahlvorstände für den Wahlkreis 5 Genthin

am 21. April 2002 um 18.00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 4,

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammentreten.

Die Briefwahlergebnismitteilung ist öffentlich.

Burg, den 13. 3. 2002

gez. Braun

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

Stendal, den 11. 03. 2002

Telefon 03931 /570 000

**Offenlegung
gemäß § 12 Abs. 3 des**

Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen Bretsch, Flur 1 - 10; Bretsch-Leppin, Flur 1; Gravenitz, Flur 1 - 2; Heiligenfelde, Flur 1 - 4; Kremkau, Flur 3 - 6; Krevese, Flur 1 - 5; Schäplitz, Flur 1 - 3; Stapel, Flur 1 - 3; Späningen, Flur 1 - 6, 9, 10 und Wohlenberg, Flur 1 - 2, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters erneuert.

Das Katasteramt Stendal hat zur Verbesserung der Übersichtlichkeit eine geschlossene Neuzeichnung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1000 angefertigt und in ihr die Gebäudedarstellung aktualisiert und die Darstellung in der Liegenschaftskarte 1: 1000 geometrisch optimiert.

Die Gebiete sind in den beigefügten Übersichtskarten (s. S. 83) gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01. April 2002 bis 30. April 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 411) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi 08.00 -13.00 Uhr

Di, Do 08.00 -18.00 Uhr

Fr 08.00 -12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung.

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzulegen.

Im Auftrag

Klaus Schikora

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31